

Aktuelle Informationen für die Praxis in WL 2/2015

**KZVWL muss
Einblick in
Geschäftsvorfälle
gewähren**

Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Bereits am 1.6.2013 (!) fordert der Vorsitzende der FZWL Dr. Wilde Einblick in die Unterlagen zum Vorgang VPN. Hintergrund ist, mehr und authentische Informationen zum Ablauf zur Einführung des VPN (Datenaustausch zwischen KZV und den Praxen) zu erhalten.

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann jeder Bürger – können auch Sie persönlich - Einblick in die Unterlagen einer Behörde erlangen. § 4 Informationsrecht: „Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ... Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen“.

Sicher gibt es davon im Gesetz niedergelegte Ausnahmen, die jedoch greifen nach Ansicht des LDI NRW (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) in diesem Fall nicht. Es bedurfte ausgiebiger Korrespondenz zwischen KZVWL und dem LDI, um die KZV bei Nachfragen dazu zu „bewegen“, überhaupt Stellungnahmen abzugeben.

**LDI informiert die
Aufsicht und
beanstandet
Verhalten der
KZVWL**

Nun hat der LDI gehandelt. In seinem Schreiben vom 21.1.2015 (nach 1 ½ Jahren!) beanstandet er das Verhalten der KZVWL und setzt das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW davon in Kenntnis. Wir sind gespannt wie die KZVWL und das Ministerium nun reagieren. Setzen sie sich weiterhin über das Informationsfreiheitsgesetz hinweg? Lässt sich die KZVWL auf einen von der Kollegenschaft zu tragenden Klageweg ein? Die KZVWL aber auch das Ministerium sind am Zug.

Ebenso steht ein von der knappen FVDZ-Mehrheit nach Gutsherrenart verabschiedeter Beschluss der Vertreterversammlung damit zur Diskussion, in dem der Vorstand durch die Mehrheitsfraktion in seiner bisherigen Haltung bestärkt wird, in abgeschlossene Legislaturen – aus unserer Sicht gesetzeswidrig - keinen Einblick mehr zu erlauben. Das ist unter Beachtung der langseitigen Begründung durch den LDI absurd.

Bilden Sie sich Ihr eigenes Urteil! Lesen Sie den Bescheid des LDI auf:

<http://www.zahnarzt-wilde.de/download/>

Das Informationsfreiheitsgesetz NRW finden Sie unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=4820020930120743668

freien Zahnärzte Westfalen-lippe